

Mietbedingungen Caravans / Wohnmobile

Reservierung, Rücktritt, Schadenersatz

Reservierungen sind nur nach schriftlicher Bestätigung (gezeichneter Mietvertrag) verbindlich. Wird die vertraglich vereinbarte Anzahlung des Mietpreises und / oder Kautions vom Mieter nicht fristgemäß erbracht, kann der Vermieter vom Mietvertrag zurücktreten und Schadenersatz, entsprechend den Regelungen bei Rücktritt verlangen. Der Vermieter ist ohne Kautions- und / oder Mietzahlung nicht verpflichtet, die Mietsache zur Verfügung zu stellen.

Bei Rücktritt vor dem vereinbarten Mietbeginn gelten folgende Stornierungsregelungen:

Rücktritt 90 Tage vor dem 1. Miettag:	10 % des Grundmietpreises
Rücktritt 89 bis 30 Tage vor dem 1. Miettag:	20 % des Grundmietpreises
Rücktritt 29 bis 14 Tage vor dem 1. Miettag:	50 % des Grundmietpreises
Rücktritt weniger als 14 Tage vor dem 1. Miettag:	90 % des Grundmietpreises

Wird das Fahrzeug nicht abgeholt, steht dem Vermieter ein Schadenersatz in Höhe von 100 % des vereinbarten Mietpreises zu. Der Mieter ist berechtigt, einen Ersatzmieter zu benennen. Diesen kann der Vermieter aus wichtigem Grund zurückweisen.

Sollte dem Vermieter, aufgrund verspäteter Rückgabe des Fahrzeuges ein Schaden entstehen, (z.B. Schadenersatzansprüche des Nachmieters), so ist der Vermieter berechtigt, diese gegenüber dem Mieter geltend zu machen.

Bei Rückgabe des Fahrzeuges vom Mieter, vor dem vereinbarten Rückgabetermin ist keine Rückerstattung des Mietpreises möglich. Der gesamte, entsprechend dem Mietvertrag vereinbarte Mietzeitraum ist vom Mieter zu bezahlen.

Übergabe / Rücknahme

Die Übernahme und Rücknahme der Fahrzeuge, kann nicht an Sonn- und Feiertagen erfolgen. Ort der Übergabe / Rücknahme ist die aktuell gültige Geschäftsadresse des Vermieters.

Die Übergabe / Rücknahme des Fahrzeuges erfolgt, entsprechend dem im Mietvertrag vereinbarten Zeitpunkt.

Übergabe- und Rücknahmetag werden als 1 Miettag berechnet.

Reisemobile werden mit vollem Kraftstofftank, sowie vollem Ad-Blue Tank an den Mieter übergeben und müssen vollgetankt zurückgebracht werden. Erfolgt die Rückgabe durch den Mieter nicht entsprechend dieser Regelung, ist der Vermieter berechtigt die Betankung vorzunehmen. Die Kosten hierfür trägt der Mieter, welche dann wären: Fehlende Tankinhalte entsprechend Tagespreise für Dieselmotorkraftstoff und AdBlue, zzgl. Betankungspauschale i.H. v. 50,00 €.

Die Fahrzeuge werden vom Vermieter innen und außen sauber übergeben. Der Mieter ist verpflichtet das Fahrzeug innen sauber zurückzugeben. Ist die Innenreinigung durch den Mieter ganz oder teilweise nicht erfolgt, so hat der Mieter die Kosten gemäß der jeweils gültigen Mietpreisliste zu tragen.

Mietpreise

Es gelten die zu Vertragsabschluss im Mietvertrag vereinbarten Mietpreis und Konditionen. Der vereinbarte Mietpreis ist vor Beginn der Nutzung des Fahrzeuges, per Überweisung oder Barzahlung durch den Mieter zu leisten.

Kautions

Der Mieter hinterlegt, die im Mietvertrag vereinbarte Kautions beim Vermieter in bar. Nach ordnungsgemäßer Rückgabe des Fahrzeuges erhält der Mieter diese auf gleiche Weise zurückerstattet.

Führerschein

Der Fahrer des Fahrzeuges muss einen gültigen Führerschein der Klasse 3, bzw. Klasse B besitzen. Dieser ist bei Vertragsabschluss und Abholung des Fahrzeuges dem Vermieter im Original vorzulegen. Bei Fahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 3500 kg ist zu beachten, dass hierfür mind. die Klasse C1 erforderlich ist und die Höchstgeschwindigkeit für diese Fahrzeuge max. 80 km/h beträgt.

Bei Caravans ist zu beachten, dass nach dem neuen Führerscheinrecht der Anhängerführerschein B / BE zum Führen einer Fahrzeugkombination aus PKW und Anhänger über 750 kg notwendig sein kann. Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die dem Mieter, auf Grund eines fehlenden Führerscheins entstehen.

Sorgfaltspflichten des Mieters

Der Mieter verpflichtet sich

- Das Wohnmobil sorgsam zu behandeln, jeglichen Schaden am Fahrzeug oder an Dritten zu vermeiden.
- Eventuelle Schäden dem Vermieter gegenüber so gering als möglich zu halten, bzw. alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen um das Entstehen von Schäden zu verhindern
- Betriebsanleitungen und technische Vorschriften genauestens zu befolgen
- Alle 1000 km Reifendruck, Kühlwasser und Ölstand zu kontrollieren und ggf. aufzufüllen
- Das Fahrzeug beim Verlassen ordnungsgemäß zu verschließen.
- Die ungewohnten Fahrzeugabmessungen zu beachten.
- Das Zurücksetzen und Einparken nur mit Hilfspersonen vorzunehmen
- Im Schadensfall unverzüglich den Vermieter und die zuständige Polizeidienststelle zu informieren und einen Unfallbericht zu erstellen.

Das Führen des Fahrzeuges ist ausschließlich den, im Mietvertrag benannten Personen gestattet. Zuwiderhandlungen führen in jedem Fall zum Ausschluss jeglicher Versicherungsleistung des Vermieters. Den Anforderungen der Führung eines Fahrzeuges im Straßenverkehr muss jederzeit Folge geleistet werden, das gilt insbesondere für Ordnungswidrigkeiten und Verkehrsverstöße, über die der Vermieter spätestens bei Rückgabe des Fahrzeuges informiert werden muss, soweit bekannt.

Sollten zu einem späteren Zeitpunkt Forderungen aus Verkehrsverstößen zu Lasten des Vermieters entstehen, werden diese vom Mieter zurückgefordert. Für die Benennung von Fahrzeugführern bei den Polizei - bzw. Ordnungsbehörden kann der Vermieter eine pauschale Aufwandsentschädigung i. H. v. 15,00 € pro Fall dem Mieter in Rechnung stellen. Die Reisemobile sind ausschließlich mit Dieselmotoren (kein Biodiesel) zu betanken.

Das Rauchen in den Fahrzeugen ist grundsätzlich nicht gestattet. Bei Zuwiderhandlung behält sich der Vermieter Schadenersatzansprüche vor. Kosten für eine professionelle Reinigung und ggf. Wertminderung des Fahrzeuges selbst, trägt auf alle Fälle der Mieter.

Versicherungen:

Für das Wohnmobil bestehen eine Haftpflichtversicherung sowie eine Vollkaskoversicherung (SB: 1000,00 €) und eine Teilkaskoversicherung (SB: 300,00 €). Im Schadenfall haftet der Mieter in der entsprechenden Höhe der Selbstbeteiligung mit seiner hinterlegten Kautions.

Nach den allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung ist der Geltungsbereich der Versicherung auf Europa beschränkt. Fahrten in das Gebiet außerhalb des Geltungsbereiches des Vertrages über die Europäische Gemeinschaft sind ohne schriftliche Zustimmung des Vermieters nicht gestattet.

Es besteht in diesen Ländern ohne Zusatzversicherung kein Versicherungsschutz.

Auslandsfahrten:

Auslandsfahrten ins europäische Ausland sind grundsätzlich gestattet.

Fahrten in Kriegs- und Krisengebiete sind nicht gestattet.

Der Mieter ist verpflichtet, sich die Verkehrsvorschriften, in den jeweiligen Ländern zubeachten. Insbesondere hat er sich über Mautgebühren zu informieren und deren Abrechnung abzusichern. Erfolgt nach Beendigung einer Reise, eine Maut- bzw. Parkabrechnung an den Vermieter, so stellt der Mieter den Vermieter von diesen frei. In diesem Fall ist der Vermieter berechtigt die entstandenen Forderungen an den Mieter zu berechnen. Dem Vermieter ist es dabei gestattet, einen Serviceaufschlag i. H. v. 10,00 € an den Mieter zu berechnen. Der Mieter verpflichtet sich die Gesamtforderung innerhalb von 7 Tagen auf das Geschäftskonto des Vermieters zu überweisen.

Haftung des Mieters:

Der Mieter haftet für die rechtzeitige Rückgabe des Fahrzeuges, im vertragsgemäßen Zustand. Bei Unfällen, Glasbruch, Einbruch und Verlust des Fahrzeuges haftet der Mieter für den eingetretenen Schaden- soweit die abgeschlossene Versicherung greift, in Höhe der vereinbarten Selbstbeteiligung – wenn er (bzw. der Fahrer) den Unfall oder den Verlust (mit-) zu vertreten hat. Einer Verrechnung mit der hinterlegten Kautions stimmt der Mieter ausdrücklich zu. Der Mieter haftet für Schäden unbeschränkt, wenn der Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit entstanden ist. Hierzu zählt u.a. das Fahren ohne gültigen Führerschein, das Fahren unter Alkohol, - Drogen- bzw. Medikamenteneinfluss, das Nichtbeachten von Durchfahrtshöhen und Breiten. Auch haftet der Mieter für Schäden, welche aufgrund unsachgemäßer Behandlung/Bedienungsfehlern oder übermäßiger Beanspruchung oder aufgrund einer Verletzung seiner Obhutspflichten am Fahrzeug entstehen. Der Mieter haftet in gleichem Umfang ohne eigenes Verschulden auch für Schäden, die durch seine Beifahrer, Helfer oder Familienangehörigen oder sonstige Dritte verursacht wurden. Dies gilt auch dann, wenn sich nicht feststellen lassen sollte, welche Person den Schaden verursacht hat, bzw. die Identität nicht geklärt werden kann.

Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter auch alle Folgeschäden zu ersetzen.

Das Fahrzeug wird mit ordnungsgemäßen, für das Fahrzeug zulässigen Reifen und Felgen an den Mieter übergeben. Der Reifenluftdruck wird vom Vermieter vor Übergabe des Fahrzeuges an den Mieter überprüft. Dies entbindet den Mieter jedoch nicht von seiner Sorgfaltspflicht, den Reifenluftdruck während der Mietzeit zu kontrollieren und ggf. zu korrigieren. Für Reifenschäden, welche aus der Nutzung des Fahrzeuges heraus entstehen haftet der Mieter.

Haftung des Vermieters:

Der Vermieter haftet im Falle eines Leistungsverzuges bzw. bei von ihm zu vertretener Unmöglichkeit der Leistung auf Schadenersatz, begrenzt auf den vereinbarten Mietpreis. Der Vermieter ist berechtigt, statt dem reservierten Fahrzeug ein gleichwertiges Ersatzfahrzeug zur Verfügung zu stellen, wenn das Fahrzeug aus Gründen, die der Mieter nicht zu vertreten hat nicht zur Verfügung steht oder während der Mietzeit aus Gründen, die der Vermieter nicht zu vertreten hat ausfällt. Für mittelbare Schäden haftet der Vermieter nicht. Mietminderungsansprüche wegen Mängel der Mietsache werden ausgeschlossen, es sei denn der Vermieter hat diese zu vertreten.

Kleinreparaturen

Während der Mietdauer verbrauchte Betriebsstoffe, wie Kraftstoff, AdBlue, und sonstige Hilfs- oder Betriebsstoffe sind vom Mieter auf eigene Kosten zu beschaffen.

Kleine Instandsetzungen, kann der Mieter selbst vornehmen oder bis zur Höhe von 250 € je Einzelfall, nach vorheriger Absprache mit dem Vermieter durch eine Werkstatt ausführen lassen. Der Vermieter erstattet dem Mieter die Kosten gegen Vorlage eines Rechnungsbeleges und Vorlage des ausgetauschten beschädigten Teiles.

Keine Kostenerstattung ohne Rechnungsbeleg; Eigenleistungen des Mieters werden nicht vergütet.

Für Fahrzeuge, welche sich noch in der Garantie befinden, oder für welche ein Vollservicevertrag abgeschlossen wurde, sind Reparaturen grundsätzlich nur in den entsprechenden Fachwerkstätten auszuführen. Der Mieter ist verpflichtet, den Vermieter hierüber vor einem Werkstattbesuch zu informieren.

Speicherung und Weitergabe von Personendaten

Der Mieter ist damit einverstanden, dass die TransRent Chemnitz OHG seine persönlichen Daten speichert. Der Vermieter darf diese Daten an Dritte, die ein berechtigtes Interesse haben weitergeben, wenn die bei der Anmietung gemachten Angaben in wesentlichen Punkten unrichtig sind und das gemietete Fahrzeug nicht innerhalb von 24 Stunden nach Ablauf der gegebenenfalls verlängerten Mietzeit zurückgegeben wird oder Mietforderungen im gerichtlichen Mahnverfahren geltend gemacht werden müssen. Darüber hinaus kann eine Weiterleitung der Daten an alle, für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und Straftaten zuständigen Behörden für den Fall erfolgen, dass der Mieter sich tatsächlich unredlich verhalten hat, bzw. hinreichende Anhaltspunkte hierfür bestehen. Dies erfolgt beispielsweise für den Fall falscher Angaben zur Vermietung, Vorlage falscher, bzw. verlustgemeldeter Personaldokumente, Nichtrückgabe des Fahrzeuges, Nichtmitteilung eines technischen Defektes, Verkehrsverstößen u. ä.

Datum:
.....
Vermieter

Datum:
.....
Mieter